Zolltarif

für das

Deutsche Reich.

Mit Inhaltsverzeichniß und Sachregister.

Zweite Auflage.

Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1874.

Zolltarif.

Zolltarif

für das

Deutsche Reich.

Mit Inhaltsverzeichniß und Sachregister.

Zweite Auflage.

Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1874.

Inhaltsverzeichniß.

Gesetz,

betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs.

Vom 7. Juli 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Der mit dem 1. October 1870 in Wirksamkeit getretene Vereins-Zolltarif wird in nachstehender Weise geändert:

I. Vom Eingangszoll befreit werden folgende Gegenstände:

1) Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6 a.);
2) Rohstahl seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich, auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend (Nr. 6 b. Anmerkung 1);
3) Seeschiffe (aus Nr. 15 d. 1. und 2.), einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel, ferner Ketten und Drahtseile zur Kettenschleppschifffahrt und Tauerei;
4) Dampfmaschinen und Dampfkessel, zur Verwendung beim Bau von Seeschiffen;
5) unreife grüne ungeschälte Pomeranzen (aus Nr. 25 h. 1.);
6) unreife gelbe geschälte Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt (aus Nr. 25. p. 1 β).

II. Vom Ausgangszoll befreit werden:
Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation (zweite Abtheilung des Tarifs).

III. Im Eingangszoll ermäßigt und anstatt der im Tarife bestimmten, mit den nachbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1) Fischernetze, neue, aus Baumwollengarn (aus Nr. 2. c. 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;

2) Soda, kalzinirte, doppelt-kohlensaures Natron (Nr. 5 d.) für den Zentner mit 7½ Sgr. oder 26¼ Kr.;

3) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend (Nr. 6 b. Anmerkung 2) mit 5 Sgr. = 17½ Kr.;

4 a) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben, Eisenbahnschienen, Winkeleisen [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen, Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl, Eisen- und Stahldraht von mehr als ¾ Pr. Linien Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfd. oder darüber wiegen (Nr. 6 b. und Anm. zu b.) . . . .

b) façonnirtes Eisen in Stäben, Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen, Pflugschaaren-Eisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen und Stahl-

} 10 Sgr. = 35 Kr.

draht von $^3/_4$ Pr. Linie und darunter Durchmesser (Nr. 6 c.) . . . c) gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, Weißblech, polirte Eisen- und Stahlplatten (Nr. 6 d.) . . d) ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. (Nr. 6 e. 1.) . .	10 Sgr. = 35 Kr.

5) Grobe Eisen- und Stahlwaaren, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Axte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln- und Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Stricheln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen und dergleichen mehr, dann gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren (Nr. 6 e. 2.) für den Zentner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27$^1/_2$ Kr.;

6) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel (Nr. 15. b. 1.) mit 20 Sgr. = 1 Fl. 10 Kr.;

7) andere Maschinen, und zwar, je nachdem der nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:

α) aus Holz (Nr. 15 b. 2 α.) . . . . β) aus Gußeisen (Nr. 15 b. 2 β) . . γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl (Nr. 15 b. 2 γ.)	10 Sgr. = 35 Kr.

8) Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder noch mit Polsterarbeit (aus Nr. 15 c. 1.) vom Werthe 6 pCt.;

9) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmenblättern:

1) ohne Garnitur (Nr. 35 c. 1.) für den Zentner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.,

2) mit Garnitur, auch dergl. aus Holzspan (Nr. 35 c. 2) für den Zentner mit 30 Thlr. oder 52 Fl. 30 Kr.

An Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht:

20 Pfund in Kisten,
9 Pfund in Ballen.

IV. Die Anmerkung zu Nr. 31 c. und d. kommt in Wegfall.

V. Sämmtliche vorstehend sub III. Nr. 3 bis inkl. 8 aufgeführten Gegenstände werden vom 1. Januar 1877 an vom Eingangszoll befreit.

VI. Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot (Nr. 25 p. 1.) werden vom 1. Januar 1877 an vom Eingangszoll befreit.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873 in Kraft.

§. 3. Ueber die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen wird von dem Bundesrathe Beschluß gefaßt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 7. Juli 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachung,

betreffend die neue Redaktion des Zolltarifs.

Vom 12. Juli 1873.

Auf Grund des vorstehenden Gesetzes hat der Bundesrath die nachfolgende neue Redaktion des deutschen Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 an festgestellt.

Berlin, den 12. Juli 1873.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Zolltarif

vom 1. Oktober 1873 an.

Erste Abtheilung.
Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind.
2) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von

Anziehenden zur eignen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

6) Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide und dergl. ent-

weder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.

Bei gebrauchten leeren Säcken u. s. w. wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

7) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für Landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlung eingehen.

9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

№	Benennung der Gegenstände.
1.	**Abfälle:**
	a) Abfälle der von Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von verzinntem Eisenblech (Weißblech); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gebereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle . . . .
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülich; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde . . . . . .
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Kontrole der Verwendung zollfrei zugelassen.
	c) Lumpen aller Art, ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialen, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke, gezupfte Charpie . . . .
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.
2.	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**
	a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwollwatte . . . .
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:
	1) ein- und zweidrähtiges,
	α) rohes . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½=Gulden=Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	2	—	3	30	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	β) gebleichtes oder gefärbtes . . . .
	2) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt . . . .
	c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe . . . .
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentir- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . .
	3) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien . . . .
	Anmerk. zu c. 2. und 3. Fischernetze, neue, aus Baumwollengarn . . .
3.	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**
	a) 1) rohes Blei in Blöcken, Mulden 2c. altes Bruchblei . .
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte: Mennige . . . . .
	b) gewalztes Blei; Buchdruckerschriften . . . .
	c) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht, 2c., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . .
	d) feine, und lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	4	—	7	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentner	6	—	10	30	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentner	10	—	17	30	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentner	16	—	28	—	
1 Zentner	26	—	45	30	
1 Zentner	—	15	—	$52^1/_2$	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.
4.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . .
	b) feine in Verbindung mit anderen Materialen, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . .
5.	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**
	a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b., sowie der unter Nr. 36 genannten; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben, Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide . . . . .
	b) Wachholderöl, Rosmarinöl . . . .
	c) Aetznatron; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali . . . .
	d) Soda, kalzinirte; doppelt-kohlensaures Natron . . .
	e) Alaun; Chlorkalk; Oelfirniß . . . .
	f) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda . . . .
	g) rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, sofern sie nicht unter andern Nummern des Tarifs begriffen sind . . . .
	h) Albumin; Ammoniak, kohlensaures und schwefelsaures; arsenige Säure; Arseniksäure; Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Benzoesäure; Berliner Blau; blaue und grüne Kupferfarben; Bleiweiß; Bleizucker; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Cadmiumgelb; Chlorkalcium, Chlormagnesium; chromsaure Erd- und Metallsalze, chromsaures Kali; Citronensäure, Ci-

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten.
1 Zentner	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen
1 Zentner	2	—	3	30	
1 Zentner	1	—	1	45	
1 Zentner	—	$7^1/_2$	—	$26^1/_4$	
1 Zentner	—	15	—	$52^1/_2$	
1 Zentner	—	$7^1/_2$	—	$26^1/_4$	
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	tronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Eisenvitriol, grüner; Englisch Pflaster; Färbe- und Gerbematerialen, nicht besonders genannt; Farbholz- und Gerbestoff-Extrakte; Feuerwerk; Gelatine; gemahlene Kreide; gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Glycerin; Grünspan, roher und raffinirter; Hirschhorngeist; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Cochenille; Kasselergelb; Kermes, mineralischer; Kitte; Knochenkohle; Knochenmehl; Kupfervitriol; Lackmus; Lakritzensaft; Leim; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); Oxalsäure und oxalsaures Kali, Orseille und Persio; Pott- (Waid-) Asche; Ruß; Salmiak und Salmiakgeist; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Salzsäure; Schüttgelb; Schuhwichse; Schwärze; Schwesel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schweflichsaures und unterschwefligsaures Natron; Siegellack; Smalte; Streuglas; Ultramarin; Wagenschmiere; Wasserglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zinkoxyd (Zinkweiß); Zinkvitriol; Zündwaaren.
	Ferner: Chemische Fabrikate und Präparate für den Gewerbe- und Medizinalgebrauch, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, überhaupt Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, insofern diese Gegenstände nicht vorstehend unter a. bis f. oder unter andern Nummern des Tarifs begriffen sind . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½=Gulden=Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
6.	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen . . . .
	b) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Einschluß des façonnirten); Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahlplatten, sowie Eisen- nnd Stahlblech, auch polirt oder gefirnißt; Weißblech; Eisen- und Stahldraht; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen, Pflugschaareneisen; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten . . . . .
	Anmerk. zu b. 1) Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich, auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend . . . .
	2) Luppeneisen noch Schlacken enthaltend . . . .
	3) Abfälle von Stahl (Schrott) werden wie Roheisen behandelt.
	c) Eisen- und Stahlwaaren:
	1) ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c.
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffee-Trommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke,

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$=Gulden=Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	.
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
1 Zentner	—	10	—	35	
	(vom 1. Januar 1877 an frei).				
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	5	—	$17^1/_2$	
	(vom 1. Januar 1877 an frei).				
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
1 Zentner	—	10	—	35	
	(vom 1. Januar 1877 an frei).				

№	Benennung der Gegenstände.
	grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.; dann gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren . . . .
	Anmerk. zu c. 2. Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschifffahrt und Tauerei . . . .
	3) feine:
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialen, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit 2c., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten . . . .
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . . . .
7.	**Erden, Erze und edle Metalle:**
	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze . . . .
8.	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle**, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . . .
9.	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte . . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$=Gulden=Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
1 Zentner	—	25	1	$27^1/_2$	
	(vom 1. Januar 1877 an frei).				
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	10	—	17	30	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel . . . . . .
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse . . . .
	c) Garten und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf . . . .
10.	**Glas und Glaswaaren:**
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . .
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß); Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas . . . .
	d) Spiegelglas:
	1) rohes, ungeschliffenes . . . .
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt . . . .
	e) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialen, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . .
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden, Glasurmasse . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	20	1	10	Für gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, gemustert. Glas: 40 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. Für geschnittenes, auch massives Glas: 13 in Kisten, Fässern und Körben.
1 Zentner	2	20	4	40	
1 Zentner	—	15	—	$52^1/_2$	
1 Zentner	4	—	7	—	17 in Kisten.
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
11.	**Haare von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare, Federn und Borsten:**
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern; Schmuckfedern, auch gefärbte, soweit sie nicht unter Nr. 18 begriffen sind; Borsten; Oeltücher; ganz grobe Filze . . . .
	b) grobe Fußdecken . . . .
	c) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, soweit sie nicht unter a. begriffen sind . . . .
	Anmerk. zu. c. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.
12.	**Häute und Felle:**
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle . . .
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . . .
13.	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) . . . .
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	15	—	$52^1/_2$	
1 Zentner	8	—	14	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . .
	c) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten . .
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes . . . .
	e) hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas oder Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine) verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . . . .
	f) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze . . . .
	g) gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art . . . . .
14.	**Hopfen** . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52 1/2=Gulden=Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	1	—	1	45	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen
1 Zentner	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	1	20	2	55	

№	Benennung der Gegenstände.
15.	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:
	1) musikalische . . . .
	2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . . . . .
	b) Maschinen:
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel . . . .
	2) andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:
	α) aus Holz . . . .
	β) aus Gußeisen . . . .
	γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl . . . .
	δ) aus anderen unedlen Metallen . . . .
	Anmerk. zu b. 1 und 2. Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Bau von Seeschiffen . . . .
	3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:
	α) gravirt . . . .
	β) nicht gravirt . . . .
	4) Kratzen und Kratzenbeschläge . . . .
	c) Wagen und Schlitten:
	1) Eisenbahnfahrzeuge
	α) weder mit Leder noch mit Polsterarbeit. . . . .
	β) andere . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	2	—	3	30	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	20	1	10	
	(Vom 1. Januar 1877 an frei).				
1 Zentner	—	10	—	35	
	(Vom 1. Januar 1877 an frei).				
1 Zentner	—	10	—	35	
	(Vom 1. Januar 1877 an frei).				
1 Zentner	—	10	—	35	
	(Vom 1. Januar 1877 an frei).				
1 Zentner	1	10	2	20	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	6	—	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
vom Werthe sechs Prozent.					
	(Vom 1 Januar 1877 an frei).				
vom Werthe zehn Prozent.					

№	Benennung der Gegenstände.
	2) andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit . . . .
	d) Schiffe:
	1) Seeschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel . . . .
	2) Flußschiffe:
	α) hölzerne . . . .
	β) eiserne . . . .
	Anmerk. zu d. Alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Flußschiffen die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, Dampfmaschinen und Dampfkessel unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.
16.	**Kalender** werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.
17.	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**
	a) Kautschuck in der urspüglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt
	b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck . . . .
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien,

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½=Gulden=Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
Stück	50	—	87	30	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
vom Werthe acht Prozent.					
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; übersponnene Kautschuckfäden . . . .
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe . . . .
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt
	Anmerk. zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrole . . . .
	f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . .
	Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.
18.	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**
	a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . . . .
	b) andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt, oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern . . . .
	c) von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . .
	d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt . . . .
	e) leinene Leibwäsche . . . .
	Anmerk. Kleider und Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	40	—	70	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	30	—	52	30	
1 Zentner	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben 6 in Ballen.
1 Zentner	15	—	26	15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	10	—	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
. .	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
19.	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legierungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**
	a) in rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen ....
	b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht ....
	c) in Blechen und Draht, plattirt ....
	d) Waaren, und zwar:
	1) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schrauben-Bolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; dann Drahtgewebe..................
	2) andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . .
20.	**Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.:**
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt, Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber . . .
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldetem oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren-

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	1	$22^1/_2$	3	$3^3/_4$	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	4	—	7	—	
1 Zentner	2	20	4	40	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	4	—	7	—	
1 Zentner	50	—	87	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl. . . . .
21.	**Leder und Lederwaaren:**
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Juchtenleder, auch gefärbtes; Pergament; Stiefelschäfte . . . .
	b) brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Juchtenleder . . . .
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle . . . .
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, loh-

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
					20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	15	—	26	15	
1 Zentner	2	—	3	30	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben 6 in Ballen.
1 Zentner	5	—	8	45	
1 Zentner	—	15	—	$52^1/_2$	

№	Benennung der Gegenstände.
	rothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . .
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschner-Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Trillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art. . . . .
	e) Handschuhe . . . .
22.	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:
	a) Garn mit Ausnahme des unter b. genannten:
	1) von Flachs oder Hanf:
	α) Maschinengespinnst . . . .
	β) Handgespinnst . . . .
	2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen . . . .
	b) gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn. . . . . . .
	c) Zwirn aller Art. . . . .
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den unter Nr. 11 benannten Haaren. . . . .
	e) graue Packleinwand und Segeltuch . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner	13	10	23	20	6 in Ballen.
1 Zentner	—	15	—	$52^1/_2$	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	15	—	$52^1/_2$	
1 Zentner	1	20	2	55	13 in Kisten.
1 Zentner	4	—	7	—	6 in Ballen.
1 Zentner	—	15	—	$52^1/_2$	
1 Zentner	—	20	1	10	

№	Benennung der Gegenstände.
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, mit Ausnahme der unter g. genannten Arten; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d. genannten . .
	Anmerk. zu f. Leinwand, mit Ausnahme der unter g. genannten, eingehend:
	aa) in Preußen: auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten. . . .
	bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine . . . .
	g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon . . . .
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden. . . . . . .
	i) Zwirnspitzen . . . .
23.	**Lichte:**
	a) Talg- und Stearinlichte. . . . .
	b) andere. . . . .
24.	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien. .
	b) gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$=Gulden=Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
1 Zentner	4	—	7	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	10	—	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	10	—	17	30	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	40	—	70	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentner	1	15	2	$37^1/_2$	16 in Kisten.
1 Zentner	1	15	2	$37^1/_2$	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . . . .
25.	**Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Konsumtibilien:**
	a) Bier aller Art, auch Meth . . . .
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen . . . .
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe . . . . .
	d) Essig aller Art in Fässern . . . .
	e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen. . . . .
	Anmerk. zu e. Wein aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln . . . .
	f) Butter . . . .
	Anmerk. zu f. 1) Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . .
	2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . .
	g) 1) Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste,

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$=Gulden=Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	.
1 Zentner	—	20	1	10	
1 Zentner	6	—	10	30	24 in Kisten, 16 in Körben (nur bei dem Eingange in Flaschen). 11 in Ueberfässern.
1 Zentner	7	—	12	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
1 Zentner	1	10	2	20	
1 Zentner	2	20	4	40	24 in Kisten, 16 in Körben (nur bei dem Eingange in Flaschen). 11 in Ueberfässern.
1 Zentner	4	—	7	—	
1 Zentner	1	10	2	20	16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz. 7 in Körben.
1 Zentner	—	—	1	45	
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	Fleischextrakt, Tafelbouillon; Fische, nicht anderweit genannt . . . .
	2) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; desgleichen großes Wild . . . .
	h) Früchte (Südfrüchte):
	1) frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen . . . .
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für einhundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	Anmerk. zu h. 1. Unreife grüne ungeschälte Pomeranzen . . . .
	2) α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pomeranzen und dergleichen
	β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne. .
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt . . . .
	k) Heringe . . . .
	l) Honig . . . .
	m) 1) Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie) . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	—	15	—	52½	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	2	—	3	30	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	6	15	11	22½	16 in Fässern. 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne	1	—	1	45	
1 Zentner	—	10	—	35	
1 Zentner	5	25	10	12½	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 8 in anderen Fässern. 12 in Kisten von 4 Zentner und darüber. 17 in Kisten unter 4 Zentner. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.

№	Benennung der Gegenstände.
	2) Kakao in Bohnen . . . .
	3) Kakaoschalen . . . .
	n) Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen) . . . .
	o) Käse aller Art . . . .
	p) 1) α) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; gebrannter Kaffee . . . .
	β) mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf . . . .
	Anmerk. zu p. 1. β. Unreife gelbe geschälte Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt . . . .
	2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind;

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52 1/2-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	5	25	10	12 1/2	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten.
1 Zentner	2	—	3	30	10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
1 Zentner	11	—	19	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	1	20	2	55	20 in Kisten von 1 Zentner und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner. 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kübeln von 3 Zentner und darunter. 8 in schwereren Kübeln.
1 Zentner	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	5	—	8	45	**Für Kakaomasse, gemahlenen Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate:** 14 in Kisten von weichem Holz.
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	Cichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Pomeranzenschalen, frische und getrocknete . . . . . .
	q) 1) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot . . . . . .
	2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi; Nudeln, Sago und Sago-Surrogate; Tapioka . . . .
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten u. dergl.
	s) Reis, geschälter und ungeschälter . . . .
	Anmerk. Reis zur Stärke-Fabrikation unter Kontrole . . . .
	t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt . . .
	u) Syrup*)
	v) Taback:
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel . . . .
	2) Tabacksfabrikate:
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle. . . . .
	β) Cigarren und Schnupftaback. . . . .

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Vereinsgesetz vom Jahre 1869 bestimmt und betragen von

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	15	—	52 1/2	
	(vom 1. Januar 1877 an frei).				
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	2	—	3	30	
1 Zentner	—	15	—	52 1/2	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	2	—	3	30	1 in Säcken.
1 Zentner	4	—	7	—	22 in Kisten. 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Basi und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
1 Zentner	11	—	19	15	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfd., falls d. Cigarren in kleinen Kistchen, u. 12 Pfd., falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.
1 Zentner	20	—	35	—	

№	Benennung der Gegenstände.
	w) Thee . . . .
	x) Zucker*)
26.	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**
	a) Oel:
	1) Oel aller Art in Flaschen oder Krucken, auch Baumöl in Fässern . . . .
	Anmerk. zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . . .
	2) anderes Oel in Fässern . . . .
	3) Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl . . . .

1) raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesrathes bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standart Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht . .

2) Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1) gedachten gehört . . .

3) Syrup . . . . , ...
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle

4) Melasse unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$=Gulden=Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
1 Zentner	8	—	14	—	23 in Kisten.
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
1 Zentner	—	25	1	$27^1/_2$	
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	15	—	$52^1/_2$	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	5	—	8	45	**Für Brod=(Hut=) Zukker, Kandis=, Bruch= oder Lumpenzucker**: 14 in Fässern mit Dauben von Eichen= und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
1 Zentner	4	—	7	—	**Für Rohzucker u. Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenen Zucker**: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen= und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 8 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	2	15	4	$22^1/_2$	11 in Fässern.
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	b) Fette:
	1) Fischthran, Paraffin, Wallrath; Stearin, einschließlich Stearinsäure . . . .
	2) Fischspeck . . . .
	3) anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen
	c) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen . . . .
27.	**Papier und Pappwaaren:**
	a) graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren, Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier
	b) ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier; alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt . . . . .
	c) alles nicht unter a., b. und d. begriffene Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtetes Papier; Malerpappe . . . .
	d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen, Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und e. begriffen ist .
	e) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$=Gulden=Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
1 Zentner	—	15	—	$52^1/_2$	
1 Zentner	—	10	—	35	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	20	1	10	
1 Zentner	1	—	1	45	
1 Zentner	1	10	2	20	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	—	7	—	

№	Benennung der Gegenstände.
28.	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl. . . . .
	b) fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . .
29.	**Schießpulver** . . . .
30.	**Seide und Seidenwaaren:**
	a) Seiden-Kokons; Seide abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide . . . .
	b) Seide und Floretseide gefärbt . . . .
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . . . .
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41 genannten Thierhaaren . . . .
	Anmerk. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden. . . . . . .
31.	**Seife und Parfümerien:**
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . .
	b) gemeine feste Seife . . . .
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen 2c.
	d) Parfümerien aller Art . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	22	—	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentner	40	—	70	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Zentner	30	—	52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentner	—	20	1	10	
1 Zentner	—	25	1	$27^1/_2$	
1 Zentner	—	25	1	$27^1/_2$	
1 Zentner	2	—	3	30	16 in Kisten.
1 Zentner	3	10	5	50	16 in Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.
32.	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften . . . .
33.	**Steine und Steinwaaren:**
	a) Steine, rohe oder bloß behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen . . . .
	b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel; Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten . . . .
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
	d) Waaren aus allen anderen Steinen mit Ausnahme der Statuen:
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . .
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . .
34.	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**
	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	10	—	17	30	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	8	—	14	—	16 in Fässern und Kisten.
1 Zentner	—	5	—	$17^1/_2$	
1 Zentner	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten.
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
35.	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinäre, ungefärbt und gefärbt; Strohbesen; Strohbänder aller Art; Hüte aus Holzspan ohne Garnitur . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh . . . . . .
	c) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmenblättern:
	1) ohne Garnitur . . . .
	2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan . . .
36.	**Theer;** Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl; Thieröl; rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl) . . . .
37.	**Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**
	a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausworfen ist; Geflügel und kleines Wildbret aller Art; Fische, frische und Flußkrepse; frische unausgeschälte Muscheln . . . .
	b) Eier und Milch . . . .
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . .
	d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . . .
38.	**Thonwaaren:**
	a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelz-

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52 1/2=Gulden=Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentner	4	—	7	—	
1 Zentner	30	—	52	30	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	tiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr . . . .
	b) andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:
	1) einfarbige oder weiße . . . .
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte . . .
	c) Porzellan, weißes, auch mit farbigen Streifen. . . .
	d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . .
39.	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . .
	b) Rindvieh: Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälber
	c) Schweine:
	1) gemästete und magere. . . . .
	2) Spanferkel . . . .
	d) Schaafvieh und Ziegen . . . .
40.	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**
	a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) . . . .
	b) alles andere . . . .
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.
41.	**Wolle,** einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene. . . . .
	b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:
	1) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten. . . . .
	2) dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes; ungefärbt oder gefärbt . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
•	frei	•	frei	•	
1 Zentner	1	20	2	55	
1 Zentner	2	—	3	30	
1 Zentner	1	20	2	55	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner	4	—	7	—	
•	frei	•	frei	•	
•	frei	•	frei	•	
1 Stück	—	20	1	10	
1 Stück	—	3	—	10½	
•	frei	•	frei	•	
1 Zentner	—	20	1	10	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	2	—	3	30	
•	frei	•	frei	•	
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:
	1) Stickereien, Spitzen und Tülle . . . .
	2) bedruckte Waaren aller Art. . . . .
	3) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . .
	4) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche . . . .
	5) Tuchleisten . . . .
42.	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) rohes Zink; altes Bruchzink. . . . .
	b) Zinkbleche . . . .
	c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht . . . .
	d) feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr 20 fallen . . . . . .
43.	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn
	b) Zinn, gewalztes . . . .
	c) grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack. .
	d) feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen. . . . . .
44.	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind** . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½=Gulden=Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
1 Zentner	30	—	52	30	
1 Zentner	25	—	43	45	
					20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentner	20	—	35	—	
1 Zentner	10	—	17	30	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
.	frei	.	frei	.	

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr werden Abgaben nicht erhoben.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II., oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zentner (gleich funfzig Kilogramm) ist in hundert Pfunde getheilt.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1) von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünfundvierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

2) von anderen Waaren, wenn nicht eine Ver-

gütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für derartige Verpackungen vorgeschrieben ist. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der

Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung 1, 2 c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Zolltarife berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung

eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Zolltarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

IV. Bei den Hauptzollämtern an der Grenze ist jede Zollentrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr, als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler vom Zentner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von einhundert Thalern nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern für den Zentner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünfundzwanzig Thalern nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens funfzig Pfund zu-

lässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände sind die Nebenzollämter erster und zweiter Klasse ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den anderen versendet werden, bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landesfinanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

V. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert:

a) die mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von $^{5}/_{10}$ Pfund und weniger, ferner

b) alle Waarenquantitäten unter $^{1}/_{10}$ Pfund.

Gefällbeträge von weniger als einem halben Groschen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

Oertliche Beschränkungen bleiben in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs vorbehalten.

VI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die

Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Register zum Zolltarif.

(Die Zahlen und die dabei befindlichen Buchstaben weisen auf die Rubriken des Zolltarifs.)

Zolltarif für das deutsche Reich Mit Inhaltsverzeichniß und Sachregister

Leipzig 1874